

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Sportgericht des
Bezirks Unterfranken
Günter Gehr
Bonhoefferstraße 11
97078 Würzburg



T.Nr. 0931/282497

E-Mail: g.gehr@t-online.de

Az.: 05/17

Würzburg, 26. Januar 2018

U R T E I L

**im Verfahren gegen den Spieler X wegen Verstoßes gegen
§ 79 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV**

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken hat am 26.01.2018 durch den
Vorsitzenden Günter Gehr, Würzburg

ohne mündliche Verhandlung anerkannt:

- 1. Dem Einspruch/Anzeige des Spielers Y wird stattgegeben.**
- 2. Der Spieler X wird schuldig gesprochen wegen
sportschädigenden Verhaltens gem. § 79 RVStO.**
- 3. X wird mit einer Sperre von zwei Monaten belegt und zwar vom 01.02.
– 31.03.2018 für den gesamten Spielbetrieb (Einzel- und
Mannschaftsspielbetrieb).**
- 4. (...).**
- 5. Die Kosten hat der Beschuldigte zu tragen unter Haftung seines
Vereins.**

Tatbestandsdarstellung:

Der Spieler Y hat den Spieler X wegen Spielmanipulation angezeigt. Y geht davon aus, dass der Beschuldigte mit einem behandelten TT-Belag bei der Senioren-Kreismeisterschaft im November 2017 spielte.

Am Turniertag musste Y gegen den Beschuldigten antreten und legte ordnungsgemäß schriftlichen Protest aus vorgenanntem Grund ein; der Protest wurde u.a. vom Kreissenorenwart und Turnierleiter und dem Kreisvorsitzenden gegengezeichnet.

Am 20.11.2017 erfolgte eine Entscheidung über den eingelegten Protest durch den KFW Senioren-Sport mit dem Inhalt, dass letztlich keine Manipulation vorliegt. Es wurde ausgeführt, dass mit einem zugelassenen Noppenbelag gespielt wurde, der zwar glänzte und die Noppen eine glatte Oberfläche hatten, aber ein Vergleichsbelag nicht vorhanden war.

Das Turnier wurde ohne Oberschiedsrichter durchgeführt.

Am 20.11.2017 erhob Y Anzeige/auch Wertung als Einspruch beim Sportgericht des Bezirks Unterfranken in vorstehender Angelegenheit; ein entsprechendes Schreiben ging auch ordnungsgemäß per Post am 22.11.2017 ein. Gleichzeitig teilte er mit, dass er einen Chat-Verlauf besitze, woraus hervor geht, dass der Beschuldigte mit einer nicht erlaubten Noppe spielte.

Am 13.12.2017 eröffnete der Sportgerichtsvorsitzende das Verfahren und teilte mit, dass die Entscheidung durch den Vorsitzenden selbst erfolge und gab den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Beschuldigte gibt in seiner ersten Mitteilung vom 25.12.2017 an, dass er am Turniertag all seinen Gegner den Schläger gezeigt habe, so auch der Turnierleitung, die weder die Benutzung untersagte noch eine Behandlung bestätigte.

Eine Rückfrage mit konkreten Fragen vom 28.12.2017 wurde am 07.01.2018 beantwortet.

U.a. bestätigte er, dass er am Turniertag mit dem fraglichen Noppen-Außen-Belag spielte,

- er zu Testzwecken in Verbindung mit verschiedenen Hölzern noch mit diesem Belag spielte,
- eine genaue Zuordnung, woher er den Belag habe, nicht erfolgen könne, der Belag komme aus einem Fundus vieler Beläge, die ihm von Freunden und Bekannten überlassen wurden.

Bilder und ein Video von dem Noppenbelag durch Y zu machen lehnte der Beschuldigte ab.

Entscheidungsbegründung:

Zulässigkeit:

Die Anzeige ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht, eine eventuelle Umdeutung als Einspruch erübrigt sich aus nachstehendem Sachverhalt. In Anbetracht der Bedeutung dieses Urteils für den TT-Sport hat ein Handeln des Sportgerichts im Sinne der Präambel zur RVStO erfolgen und somit ist ein Kostenvorschuss in diesem Fall nicht zu erbringen (§14 Abs. 5 RVStO). Ein „Wiederaufleben“ von unzulässigen TT-Belägen sollte unbedingt vermieden werden.

Begründetheit:

Der Beschuldigte X ist schuldig der Spielmanipulation gemäß §79 RVStO und zwar Verstoß gegen die Tischtennisregel A Ziff. 4 Nr. 4.7 mit dem Wortlaut

„Das Belagmaterial muss ohne irgendeine physikalische, chemische oder sonstige Behandlung verwendet werden“.

Das ist nicht der Fall. Das Sportgericht ist auf Grund der Beweise, Zeugenaussagen und Sachverhalte überzeugt, dass am fraglichen Turniertag und auch davor und danach ein behandelter Belag verwendet wurde, der verboten ist.

Am Turniertag konnte die Turnierleitung, da keine Vergleichsmöglichkeit zwischen einem behandelten und einem unbehandelten Belag gegeben war, nur annehmen, dass keine Manipulation vorlag.

Nach dieser für sie unbefriedigenden Entscheidung, besorgte sich der TT-Kreis einen behandelten und einen Original(unbehandelten)-Belag der betreffenden Marke, mit welchem am Turniertag gespielt wurde. Zur Klarstellung: Die Lieferung des behandelten Belages erfolgte mit dem Hinweis, dass dieser für den Spielbetrieb nicht zugelassen ist.

Das Ergebnis des Vergleichs beider Beläge war zweifelsfrei, am Turniertag wurde vom Beschuldigten mit einem behandelten Belag gespielt.

Diese Feststellung wurde dem Sportgericht am 05.12.2017 mitgeteilt. Die Begutachtung erfolgte im Rahmen einer Arbeitssitzung mit der Kreisvorstandschaft, Fachwarten und Spielgruppenleiter; dabei wurde auch ausgesagt, dass der behandelte Belag dem entspricht, mit dem der Beschuldigte auch in der Vorrunde 2017/2018 in den Verbandsspielen gespielt habe.

Am 24.01.2018 kam eine sehr ausführliche Antwort des Kreisvorsitzenden. U.a. konnten deutlich die Eigenschaften eines behandelten Schlägers erkannt werden, so war kein Widerstand zu erkennen, der Ball rutschte förmlich über

die Noppen hinweg; auch das Aussehen, d.h. der auffallende Glanz, ist bei den beiden behandelten Belägen gleich.

Die beiden Erklärungen wurden von anerkannten Funktionären des TT-Sports im TT-Kreis abgegeben.

Die eine Person ist u.a. Kreisfachwart Seniorensport und war Turnierleiter.

Die andere Person ist Kreisvorsitzender und ausgebildeter TT-Schiedsrichter.

Diese Erklärungen beider Personen/Zeugen stehen außer Zweifel, die Angaben sind detailliert und sachlich.

Sportschädigendes Verhalten nach § 79 RVStO kann bis zu 12 Monaten Sperre bestraft werden.

Eine Sperre von 2 Monaten hält das Gericht für angemessen und zwar für den gesamten Wettspielbetrieb (Einzel- und Mannschaftsspielbetrieb).

Da die Rechtskraft des Urteils mit der Verkündung dieser Entscheidung eintritt, dauert die Sperre vom 01.02.2018 bis 31.03.2018.

Nicht unerwähnt sollten noch zwei Sachverhalte bleiben, die sich auch mit dem behandelten Belag befassen und mit dem Spieler X.

So hat der Spieler Y am 03.01.2018 den bereits erwähnten Chat-Verlauf vom Mai 2017 vorgelegt mit folgendem Inhalt – auszugsweise -:

Y bestellte drei TT-Beläge, als Antwort bekam er:

„Servus. Theoretisch ja. Der Belag (...) ist top.

Bezüglich der Noppen, naja..hast Du mal X's Noppen probiert?

Sehr gute, behandelte.“

Der weitere Sachverhalt spielte sich im Januar 2018 bei einem Bavarian TT-Race-Turnier ab, wo auch X startete. Interesse fand sein Noppenbelag bei den Spieler-Experten mit der Grundstimmung „behandelt“ – es ging sogar soweit, dass ein Gegner gegen X nicht antrat, da nach seiner Meinung gegen ihn der Schläger mit behandelten Belag eingesetzt werden sollte.

(...)

Günter Gehr
Vorsitzender